

Geltungsbereich § 2 EQG M-V

Stand: 01.10.2016

Abteilung Gesundheit
Dezernat für Krankenhaushygiene und Allgemeine Hygiene
Arbeitsgruppe Hygiene außerklinische Intensivpflege

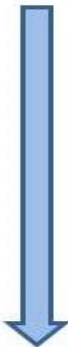
Seite 1 von 1

Ansprechpartner - Telefonnummer - E-Mail Adresse
Dr. R. Poldrack - 0 38 34 / 89 02 01 - Rosmarie.Poldrack@lagus.mv-regierung.de

Geltungsbereich § 2 EQG M-V

Definition Einrichtung § 2 (1, 2)

Einrichtungen für Volljährige
Aufnahme älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, psychisch Kranke einschließlich Suchtkranke
Unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohner
Überlassung von Wohnraum (Kurzzeitpflege, stationäre Hospize – vorübergehende Überlassung)
Gegen Entgelt (Hospize gesonderte Finanzierungsform)
Zur Verfügung stellen oder Vorhalten von Betreuungsleistung oder Pflegeleistung und Verpflegung



Einrichtung

Ambulant betreute WG § 2 (5)

Haushaltsgemeinschaft pflege- oder betreuungsbedürftiger Menschen
In der Regel max. 12 pflege- und betreuungspflichtige Menschen
Vermieter überlässt Wohnraum
Inanspruchnahme entgeltlicher Pflege- und Betreuungsleistungen ambulanter Dienste
Ambulante Betreuungs- oder Pflegeleistungen sind frei wählbar
Nein/ oder Ja
Miet- und Betreuungs- oder Pflegevertrag getrennt abgeschlossen
Nein/ oder Ja
Pflege- oder Betreuungsdienst haben nur Gaststatus
Nein/ oder Ja
Baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig
Nein Ja

Einrichtung

Betreutes Wohnen

Volljährige Bewohner
Überlassung von Wohnraum
Vertragliche Verpflichtung zur Abnahme von allgemeinen Betreuungs- oder Grundleistungen von bestimmten Anbietern
Darüber hinausgehende Betreuungs- und Pflegeleistungen sind frei wählbar
Nein Ja



Einrichtung